

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 219/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria J [REDACTED],

M [REDACTED]straße 4, B [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

P [REDACTED] Str. 186, B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 28. April 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. September 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

F u ß s s e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dabei kann offenbleiben, ob die Revision nach § 222 ZPO überhaupt zulässig wäre (vgl. StRZ 10, 366, 371) und ob Form und Inhalt des Wiedereinsetzungsantrages den Anforderungen des § 235 ZPO gerecht werden. Das Berufungsurteil wird jedenfalls dadurch getragen, daß das Kammergericht nicht feststellen kann, die Klägerin sei ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Klagefrist gehindert gewesen. Da nach den Handakten des Rechtsanwalts Dr. L. davon ausgegangen werden müsse, daß sie ihn vor der Klageerhebung gar nicht in Berlin aufgesucht, sondern lediglich telefonisch über die Klageerhebung informiert habe, sei es ihr auch möglich gewesen, eine solche telefonische Unterrichtung zumindest unter Mithilfe

23

- 3 -

ihrer geschäftsgewandten Tochter und der von ihr bereits zuvor beauftragten Rechtsanwälte von Wien aus durchzuführen. Daß dies geschehen sei, könne nicht festgestellt werden. Wenn der Tatrichter die behauptete Verzögerung der Reise von Wien nach Berlin deshalb nicht als Grund für die verspätete Klageerhebung ansieht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)